

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/358 vom 6. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_358

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/358 du 6 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/358 del 6 gennaio 2009

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Einkommensvergleich zur Ermittlung der rentenspezifischen Invalidität bei einer rechtshändigen Person, die ihre linke Hand nur noch als Zudienhand bzw. überhaupt nicht mehr einsetzen kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Januar 2009, IV 2007/358).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat sich zur Begründung ihrer Annahme, der Beschwerdeführer sei überhaupt nicht invalid, auf die sogenannte Bindungswirkung (vgl. etwa BGE 126 V 288 ff.) berufen. Sie hat nämlich sinngemäss geltend gemacht, die SUVA habe rechtskräftig mangels einer behinderungsbedingten Erwerbseinbusse einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint, womit auch bei der Invalidenversicherung kein Rentenanspruch bestehen könne. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings übersehen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung sich in diesem Punkt mit dem Entscheid BGE 133 V 549 ff. wieder geändert hat: Es besteht keine Bindung der Invalidenversicherung an eine Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung. Die Beschwerdegegnerin hätte also eine selbständige Invaliditätsschätzung vornehmen müssen. Diese ist im vorliegenden Verfahren nachzuholen, damit die Rechtmässigkeit der Abweisung des Rentengesuchs überprüft werden kann.

E. 2

2.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleiches ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, da er die Höhe des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit im Ergebnis den Invaliditätsgrad - massgeblich beeinflusst. 2.2 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, seine verbliebene Arbeitsfähigkeit stehe nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, weil die Beschwerdegegnerin es unterlassen habe, seine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit abzuklären. Keiner der mit der Behandlung des Beschwerdeführers betrauten Ärzte hat je den Verdacht geäussert, dass eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegen könnte.

Insbesondere die Rehaklinik Bellikon, die den Beschwerdeführer während mehreren Wochen behandelt und die über psychiatrische Fachkompetenz verfügt hat, hätte allfällige Symptome einer psychischen Erkrankung erkannt, den psychischen Gesundheitszustand abgeklärt und nötigenfalls eine Behandlung eingeleitet. Auch die übrigen behandelnden Ärzte haben nie einen Bedarf gesehen, die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers abzuklären. Der Kreisarzt der SUVA hat in seinem Abschlussbericht vom 9. Oktober 2006 ebenfalls keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers gesehen. Als arbeits- und versicherungsmedizinisch erfahrener Arzt wäre er in der Lage gewesen, entsprechende Anzeichen zu erkennen, auch wenn dies ausserhalb seines Fachgebietes (Chirurgie) lag, und nötigenfalls einen psychiatrischen Sachverständigen beizuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass auch Dr. med. H. ___ und Dr. med. G. ___ eine rein somatische Ursache der vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden angenommen hätten. Die vom Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgelisteten Kriterien sind keine Kriterien für die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung oder einer vergleichbaren psychischen Erkrankung, sondern Kriterien zur Beantwortung der Frage, ob die durch eine ausgewiesene somatoforme Schmerzstörung bewirkte subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden könnte. Die entsprechende Argumentation des Beschwerdeführers stösst deshalb ins Leere. Fehlt jedes Indiz für eine psychische Erkrankung, so besteht keine Notwendigkeit für eine psychiatrische Abklärung. Der Untersuchungsgrundsatz ist nicht so zu interpretieren, dass eine medizinische Abklärung zur Ermittlung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person immer jede medizinische Fachrichtung enthalten müsse. Ein derartiges Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person wäre völlig unverhältnismässig. An der Abklärung der Arbeitsfähigkeit sind also nur Gutachter jener Fachrichtungen zu beteiligen, bei denen aufgrund entsprechender Indizien anzunehmen ist, dass die Fachkenntnisse zur Abklärung des Gesundheitszustandes und damit der Arbeitsfähigkeit notwendig seien. Die Psychiatrie zählt im vorliegenden Fall nicht zu den beizuziehenden medizinischen Fachrichtungen, weil kein Indiz für eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers vorliegt. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bei der Abklärung der Arbeitsfähigkeit mangels einer psychiatrischen Abklärung ist deshalb nicht stichhaltig.

2.3 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, auch in somatischer Hinsicht habe die Beschwerdegegnerin auf einen unzureichend abgeklärten Sachverhalt abgestellt, so dass der von ihr angenommene Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt sei. Er begründet dies einerseits mit dem Fehlen einer aktuellen Arbeitsfähigkeitsschätzung und andererseits mit der erstmaligen Qualifikation eines seit Jahren bestehenden Schmerzsyndroms als CRPS Typ II durch Dr. med. H. ___ und Dr. med. G. ___ im Jahr 2008 bzw. mit der von Dr. med. H. ___ am 9. Mai 2008 abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Der Austrittsbericht der Rehaklinik Bellikon ist zwar tatsächlich bereits Ende 2004 erstellt worden. Das allein bedeutet aber nicht, dass der darin enthaltenen Arbeitsfähigkeitsschätzung keine Überzeugungskraft zukäme. Spätestens mit dem Rehabilitationsaufenthalt in Bellikon war nämlich ein stabiler Zustand der linken Hand erreicht. Daran hat sich in der Folge nichts mehr geändert, wie der Bericht des Kreisarztes der SUVA vom 9. Oktober 2006 zeigt und wie sich indirekt auch den 2008 erstellten Berichten von Dr. med. H. ___ und Dr. med.

G.____ entnehmen lässt. Die vorliegenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen beziehen sich demnach alle auf einen seit 2004 unveränderten somatischen Zustand. Die jetzt geplante medikamentöse Therapie des CRPS Typ II wird - wenn überhaupt - frühestens im Jahr 2010 zu einer Verbesserung des somatischen Zustandes führen. Mit dem Argument, die Arztberichte, auf welche die Beschwerdegegnerin sich abstütze, seien veraltet, kann deren Beweiswert in bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzungen also nicht erschüttert werden. Dr. med. H.____ und Dr. med. G.____ haben zwar die Auffassung vertreten, dass alle mit dem Fall des Beschwerdeführers befassten Ärzte eine falsche Diagnose gestellt hätten, wobei sie impliziert haben, dass auch die Arbeitsfähigkeitsschätzungen falsch gewesen seien, weil die Beschwerdeschilderungen des Beschwerdeführers aufgrund der Fehldiagnose nicht ernst genommen worden seien. Erst durch die Diagnose eines CRPS Typ II sei klar geworden, dass die Beschwerdeschilderungen des Beschwerdeführers objektiv gerechtfertigt seien. Allerdings hat Dr. med. H.____ die von ihm angegebene vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer der Behinderung der linken Hand angepassten Erwerbstätigkeit dann nicht mit den geklagten Beschwerden, sondern mit einer angeblich fehlenden wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitskraft eines funktional einhändigen Hilfsarbeiters begründet. Er hat also nicht angenommen, die von der linken Hand ausgehenden Beschwerden seien so stark, dass sie auch eine adaptierte Erwerbstätigkeit ohne Einsatz der linken Hand ausschlossen. Das bedeutet, dass Dr. med. H.____ die Angabe einer Arbeitsunfähigkeit von 100% auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit nicht mit den geklagten Beschwerden, sondern nur mit einer - aus seiner Sicht - fehlenden wirtschaftlichen Verwertbarkeit eines funktionell einhändigen Arbeitnehmers begründet hat. Dr. med. H.____ hat also keine medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, die denjenigen widersprechen würde, auf welche die Beschwerdegegnerin sich bei der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens abgestützt hat. Tatsächlich weist der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt durchaus Arbeitsplätze auf, an denen auch funktionell einhändige Personen eingesetzt werden können (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil vom 22. November 2007, U 499/06, in welchem ohne weiteres auch für einen Arbeitnehmer, der den ganzen linken Arm nicht mehr einsetzen konnte, eine wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit angenommen wurde). Im übrigen hat die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hingewiesen, dass Dr. med. G.____ und Dr. med. H.____ die Angaben des Beschwerdeführers zur Stärke seiner Beschwerden ohne weiteres als objektiv richtig qualifiziert, eine mögliche Aggravation also gar nicht ins Auge gefasst haben, was die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. H.____ erheblich schmälert.

2.4 Eine medizinisch begründete Abweichung zwischen den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der Klinik Bellikon aus dem Jahr 2004, des SUVA-Kreisarztes und des RAD Ostschweiz auf der einen Seite und der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. H.____ aus dem Jahr 2006 auf der anderen Seite würde nur dann bestehen, wenn die behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit so definiert würde, dass die linke Hand als Zudienhand einzusetzen wäre. Während in den früheren Arztberichten ein solcher Einsatz der linken Hand als möglich und zumutbar betrachtet worden ist, hat Dr. med. H.____ angenommen, dass die linke Hand überhaupt nicht mehr eingesetzt werden könne. Bezogen auf eine Erwerbstätigkeit mit einem Einsatz der linken Hand als Zudienhand liegen also absolut konträre Arbeitsfähigkeitsschätzungen vor. Geht man allerdings von einer rein einhändigen Erwerbstätigkeit aus, so besteht kein eindeutiger Widerspruch, denn im Bericht von Dr. med. H.____ vom 9. Mai 2008 ist für eine solche Tätigkeit nur aus erwerblichen, nicht aber aus medizinischen Gründen eine vollständige

Arbeitsunfähigkeit angegeben worden. In bezug auf die medizinische Arbeitsfähigkeit in einer rein einhändigen Tätigkeit hat Dr. med. H.____ die Durchführung einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit vorgeschlagen. Von einer solchen Abklärung ist allerdings entgegen der Annahme von Dr. med. H.____ kein Aufschluss über die objektive Arbeitsfähigkeit zu erwarten, denn der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit bei derartigen Austestungen konsequent seine subjektiv empfundene vollständige Arbeitsunfähigkeit für jegliche Art von Tätigkeit demonstriert. Die nach wie vor bestehende Überzeugung der vollständigen Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeit würde auch bei einem erneuten Versuch einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit ein überzeugendes Abklärungsergebnis verhindern. In antizipierender Beweiswürdigung ist deshalb auf die von Dr. med. H.____ vorgeschlagene Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit zu verzichten. In bezug auf eine vollumfänglich adaptierte, d.h. durch einen funktionellen Einhänder uneingeschränkt ausübbare Erwerbstätigkeit liegt auch ohne Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit eine ausreichende Sachverhaltskenntnis vor. Gestützt insbesondere auf die Angaben der Rehaklinik Bellikon und des Kreisarztes der SUVA ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit erstellt.

E. 3

3.1 Gemäss dem Auszug aus seinem individuellen Beitragskonto (IK) hat der Beschwerdeführer im Jahr 2002 ein AHV-beitragspflichtiges (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 IVV) Erwerbseinkommen von Fr. 54'011.- erzielt. Dies stimmt mit dem entsprechenden Auszug aus der Lohnbuchhaltung der A.____ AG überein. In früheren Jahren hat der Beschwerdeführer bei der A.____ AG teilweise erheblich höhere Jahreseinkommen erzielt. Da nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer damals qualifiziertere Arbeit geleistet und deshalb einen erheblich höheren Stundenlohn erzielt hat, kann die Differenz nur auf eine höhere Zahl von Jahresarbeitsstunden zurückzuführen sein. Der Beschwerdeführer muss in einem erheblichen Ausmass Überstunden geleistet haben. Da es bei der Bemessung des Valideneinkommens nicht um eine Erhebung von Zahlen aus der Vergangenheit, sondern um eine Schätzung des - ohne Gesundheitsbeeinträchtigung, d.h. fiktiv - in der Zukunft erzielbaren Erwerbseinkommens geht, kann die Leistung vieler Überstunden nicht als normal betrachtet und der damit erzielbare zusätzliche Lohn nicht einbezogen werden, denn wer bis zu seiner altersbedingten Pensionierung konsequent in grossem Umfang Überstunden leistet, arbeitet über das Zumutbare hinaus. Der Bemessung des Valideneinkommens darf aber nur eine zumutbare Arbeitsleistung zugrunde gelegt werden, denn die rentenspezifische Invalidität ist nicht der behinderungsbedingte Verlust der Fähigkeit, über das Zumutbare hinaus zu arbeiten, sondern nur der Verlust der Fähigkeit, in einem zumutbaren Ausmass einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers beträgt somit Fr. 54'011.-.

3.2 Im Jahr 2002 hat der Durchschnittslohn gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zur Lohnstrukturerhebung 2002 des Bundesamtes für Statistik Fr. 4557.- betragen. Zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens ist grundsätzlich auf diesen Betrag abzustellen, weil der Beschwerdeführer seit dem Unfall keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und weil Arbeitsplätze, an denen er seine verbliebene Arbeitsfähigkeit adaptiert verwerten könnte, nicht nur in einer bestimmten Branche des Produktions- oder des Dienstleistungssektors zu finden sind. Der Durchschnittslohn ist aus statistischen Gründen ausgehend von einer standardisierten Wochenarbeitszeit von 40 Std. ermittelt worden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betrug im Jahr 2002 aber 41,7 Std. Das entspricht einem

Durchschnittseinkommen von Fr. 4751.- bzw. Fr. 57'012.-. Der Beschwerdeführer hat also im Jahr 2002 ein unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen erzielt. Um zu verhindern, dass die Invaliditätsbemessung durch einen Umstand verfälscht wird, der nichts mit der erwerblichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu tun hat, muss zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens von einem Lohn von Fr. 54'011.- statt von Fr. 57'012.- ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer ist in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig. Es gibt in der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik kein Indiz dafür, dass die Arbeitsleistung funktionell weitgehend einhändiger Hilfsarbeiter generell nur an Arbeitsplätzen verwertet werden könnte, die schlecht, d.h. unterdurchschnittlich bezahlt sind. An den für funktionell weitgehend einhändige Hilfsarbeiter in Frage kommenden Arbeitsplätzen ist nicht die Körperkraft oder die Fingerfertigkeit gefordert. Stattdessen haben die Konzentrationsfähigkeit, die Konstanz, die Sorgfalt, die Verlässlichkeit, das Engagement usw. besondere Bedeutung. Auch der Einsatz dieser Eigenschaften hat einen wirtschaftlichen Wert und rechtfertigt deshalb einen Lohn, der dem Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne entspricht. Es besteht demnach keine Veranlassung, einen Abzug vom Durchschnittslohn vorzunehmen, weil eine für den Beschwerdeführer adaptierte Arbeit generell nur eine unterdurchschnittlich entlohnte sein könnte.

3.3 Nun weist der Beschwerdeführer allerdings an einem adaptierten Arbeitsplatz für einen rein ökonomisch handelnden Arbeitgeber gewisse Nachteile gegenüber gesunden Arbeitnehmern am gleichen Arbeitsplatz auf, die durch einen im Vergleich zum Durchschnittslohn dieser gesunden Arbeitnehmer reduzierten Lohn kompensiert werden müssen, damit der Beschwerdeführer (auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt) überhaupt eine Chance auf eine Anstellung hätte. Der Beschwerdeführer ist nämlich - anders als ein nicht behinderter Arbeitnehmer - nicht flexibel einsetzbar. Er kann also beispielsweise nicht vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt werden, weil der dort beschäftigte Arbeitnehmer erkrankt ist. Ebensowenig ist es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar, in erheblichem Umfang Überstunden zu leisten, wenn die Auftragsituation des Unternehmens dies eigentlich erfordern würde. Weiter erweckt der Beschwerdeführer den Verdacht, dass er überdurchschnittlich viele Krankheitsabsenzen aufweisen könnte. Derartige indirekt behinderungsbedingte, durch eine allfällige Arbeitsunfähigkeit nicht abgedeckte Nachteile erfordern einen zusätzlichen Abzug vom Durchschnittseinkommen (in der Praxis fälschlicherweise als "Leidensabzug" bezeichnet). Ein sogenannter Teilzeitnachteil liegt nicht vor, da der Beschwerdeführer an einem adaptierten Arbeitsplatz zu 100% arbeitsfähig ist und deshalb zumutbarerweise vollzeitlich mit voller Leistung arbeiten könnte. Die übrigen Nachteile gegenüber einem nicht behinderten Arbeitnehmer wiegen bei weitem nicht so schwer, dass sie die Ausnützung des Abzugsmaximums von 25% rechtfertigen würden. Als angemessen erscheint angesichts des Fehlens eines Teilzeitnachteils ein Abzug von 5-10%. Bei einem Abzug von 10% resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 48'610.-. Die Erwerbseinbusse beträgt Fr. 5401.- und entspricht einem Invaliditätsgrad von 10%. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Da dem Beschwerdeführer am 14. November 2007 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist er von der Bezahlung der Gerichtsgebühr (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1 IVG) zu befreien. Diese Gerichtsgebühr ist entsprechend dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis Satz 2 IVG). Im vorliegenden Fall

erscheint in Anwendung dieses Bemessungskriteriums ein Betrag von Fr. 600.- als angemessen. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es später einmal gestatten, diese Gerichtsgebühr zu entrichten, so muss er zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Da die unentgeltliche Prozessführung auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung umfasst, hat der Staat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers zu entschädigen (Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG). Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Diese Entschädigung ist bei der unentgeltlichen Rechtsverteidigung um einen Fünftel herabzusetzen (Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes). Die Entschädigung beträgt somit Fr. 2800.-. Auch für diese Entschädigung gilt, dass sie vom Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies später einmal gestatten sollten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2800.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.